



**Bundesanstalt für Arbeit**

**Landesarbeitsamt  
Berlin-Brandenburg**

Berlin, den 2.10.2003

## **Erlaubnis**

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 – BGBl. I S. 1393 – wird der

**maler zeit potsdam  
personalleasing gmbh**  
Eduard-von-Winterstein-Str. 22  
14480 Potsdam

vertreten durch

den Geschäftsführer  
Herrn **Harald Schuberth**,

die ab 14.12.2000 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern  
**unbefristet verlängert.**

Im Auftrag



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden.  
(§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG –)

**Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes  
und auf Verlangen zurückzugeben.**